

Gesetz

über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin – LJagdG Bln)

Vom 3. Mai 1995*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2003

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Grundsätze

§ 1 Gesetzeszweck

II. Abschnitt. Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

1. Allgemeine Vorschriften

- § 2 Feststellung der Jagdbezirke
- § 3 Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)
- § 4 Entschädigung bei Angliederung von Flächen
- § 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)
- § 6 Jagdausübungsberechtigter

2. Jagdbezirke

- § 7 Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)
- § 8 Landesjagdbezirke
- § 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 des Bundesjagdgesetzes)
- § 10 Jagdgenossenschaft (zu § 9 des Bundesjagdgesetzes)
- § 11 Jagdnutzung (zu § 10 des Bundesjagdgesetzes)

3. Hegegemeinschaften

- § 12 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften (zu § 10 a des Bundesjagdgesetzes)

III. Abschnitt. Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 13 Verpachtung (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
- § 14 Mehrzahl von Jagdpächtern (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
- § 15 Tod des Jagdpächters (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
- § 16 Jagderlaubnis (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
- § 17 Eintragung der Fläche in den Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)
- § 18 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

Datum: Verk. am 11. 5. 1995, GVBl. S. 282

IV. Abschnitt. Jagdausübung

- § 19 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)
- § 20 Jagdhaftpflichtversicherung (zu § 17 des Bundesjagdgesetzes)
- § 21 Förderung des Jagdwesens
- § 22 Sachliche Verbote (zu § 19 des Bundesjagdgesetzes)
- § 23 Örtliche Beschränkungen (zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)
- § 24 Regelung der Bejagung (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)
- § 25 Abschlußverbot (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)
- § 26 Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes)
- § 27 Wegerecht, Jägernotweg
- § 28 Nachsuchen und Wildfolge (zu § 22 a des Bundesjagdgesetzes)
- § 29 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken
- § 30 Einsatz von Jagdhunden

V. Abschnitt. Jagdschutz

- § 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)
- § 32 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 des Bundesjagdgesetzes)
- § 33 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)
- § 34 Natürliche Äsung; artgerechte Fütterung des Wildes (zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

VI. Abschnitt. Wild- und Jagdschaden

- § 35 Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen (zu § 26 des Bundesjagdgesetzes)
- § 36 Aussetzen und Wiederansiedeln von Tierarten (zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)
- § 37 Erstattungsausschluß
- § 38 Wildschaden in Forstkulturen (zu § 32 des Bundesjagdgesetzes)
- § 39 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden (zu § 34 des Bundesjagdgesetzes)
- § 40 Vorverfahren (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 41 Wildschadensschätzer (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 42 Termin am Schadensort (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 43 Gütliche Einigung (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 44 Schadensfeststellung und Vorbescheid (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 45 Kosten des Vorverfahrens (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)
- § 46 Gerichtliches Verfahren (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

VII. Abschnitt. Wildhandel

- § 47 Überwachung des Wildhandels (zu § 36 des Bundesjagdgesetzes)

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden, Jagdbeirat, Datenverarbeitung

- § 48 Zuständige Behörden
- § 49 Jagdbeirat (zu § 37 des Bundesjagdgesetzes)
- § 49a Datenverarbeitung

IX. Abschnitt. Bußgeldbestimmungen

- § 50 Ordnungswidrigkeiten (zu § 42 des Bundesjagdgesetzes)
- § 51 Einziehung (zu §§ 40, 41 und 42 des Bundesjagdgesetzes)
- § 52 Sachliche Zuständigkeit (zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

X. Abschnitt. Schlußbestimmung

- § 53 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Grundsätze**

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Die freilebende Tierwelt ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in ihrem Beziehungsgefüge zu bewahren.

(2) Dieses Gesetzes dient dazu,

1. einen artenreichen, natürlichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten,
2. bedrohte Wildarten zu schützen,
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und soweit wie möglich wiederherzustellen,
4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen,
5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen,
6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln und
7. eine waldgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

II. Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

1. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Feststellung der Jagdbezirke

Bestand, Umfang und Grenzen von Jagdbezirken stellt die Jagdbehörde fest. Vor der Feststellung sind die Beteiligten zu hören.

§ 3

Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Eine Abrundung von Jagdbezirken im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. In laufende Pachtverträge darf nur mit Zustimmung der Vertragspartner eingegriffen werden. Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdbeirat zu hören.

(2) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nachträglich entfallen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Entschädigung bei Angliederung von Flächen

Der Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, hat gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirkes einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung. Als angemessene Entschädigung ist der ortsübliche Pachtzins oder der Durchschnittspachtzins der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzusehen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer der angegliederten Flächen einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung in Höhe des Pachtzinses, wenn dieser höher ist als die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung.

§ 5

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Zu befriedeten Bezirken gehören:

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen oder mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
 2. Hofräume, Hausgärten und Parks, die unmittelbar an ein dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienendes Wohnhaus angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst abgeschlossen sind,
 3. Friedhöfe, Kleingärten, Wochenendgrundstücke, Fischzuchtanlagen, Spiel- und Sportplätze,
 4. Straßen, Bahnanlagen und Flugplätze,
 5. Wildgehege einschließlich Schaugehegen und
 6. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen einschließlich der in diesen Anlagen gelegenen stehenden Gewässer im Sinne des **§ 1 Abs. 4 des Berliner Wassergesetzes** mit den darin liegenden Inseln.
- (2) Darüber hinaus kann die Jagdbehörde Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild (ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) dauernd abgeschlossen und deren Eingänge abgesperrt sind, ganz oder teilweise befrieden.
- (3) In befriedeten Bezirken sowie auf jagdbezirksfreien Flächen kann die Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten, und zwar insbesondere aus Gründen der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen oder der Verhinderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden von Tieren. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.
- (4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde können der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirkes oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in **§ 1 Abs. 2** genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet wird. Die Wiederaufnahme der Jagd ist der Jagdbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Jagdausübungsberechtigter

- (1) Der Inhaber des Rechts, die Jagd in einem Jagdbezirk auszuüben (Jagdausübungsberechtigter), ist unbeschadet des **§ 5 Abs. 4** zur Ausübung des Jagdrechts in dem betreffenden Jagdbezirk verpflichtet.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person, so hat diese der Jagdbehörde mindestens eine jagdpachtfähige Person als für die Jagd und den Jagdschutz verantwortlich zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung genutzt wird. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach **§ 14 Abs. 1** Jagdpächter sein dürfen.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn und solange der Jagdausübungsberechtigte aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes länger als sechs Monate verhindert ist.
- (4) Mitpächter oder mehrere für einen Jagdbezirk verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 2 haben auf Verlangen der Jagdbehörde aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen

die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.

2. Jagdbezirke

§ 7

Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)

Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirkes verzichten. Die Flächen sind alsdann benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht sowie dessen Widerruf sind erst zum Ende einer laufenden Pachtzeit möglich.

§ 8

Landesjagdbezirke

(1) Eigenjagdbezirke, die im Eigentum Berlins stehen, bilden Landesjagdbezirke einschließlich der angegliederten und ausschließlich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Die Verpachtung von Landesjagdbezirken oder Teilen derselben ist unzulässig, soweit es sich um Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie von solchen Waldflächen umgebene oder an sie angrenzende Wasserflächen handelt. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt die Forstbehörde.

(3) Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift über die Jagdnutzung, die durch die Jagdbehörde unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen ansässiger Jäger erlassen wird.

§ 9

Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 des Bundesjagdgesetzes)

Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes unter 150 Hektar oder verbleibt nach Abzug der befriedeten Bezirke nur eine zusammenhängende Fläche unter 75 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde einem oder mehreren der angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern. Auf eine sinnvolle Gestaltung des Lebensraumes für das Wild unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist besonders zu achten.

§ 10

Jagdgenossenschaft (zu § 9 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Staatsaufsicht durch die Jagdbehörde.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

(3) Die Satzung muß mindestens festlegen:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. das Gebiet der Jagdgenossenschaft,
3. die Voraussetzungen, unter denen von den Jagdgenossen für den Bedarf der Jagdgenossenschaft Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluß und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,
4. unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung,
5. die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes und
6. die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

(4) Ist von einer Jagdgenossenschaft innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung nicht beschlossen, so setzt die Jagdbehörde die Satzung fest.

(5) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.

(6) Die Jagdgenossenschaft wählt einen Jagdvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zumindest zwei Beisitzern besteht.

(7) Als Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes fungiert die Jagdbehörde.

§ 11

Jagdnutzung

(zu § 10 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer durch Beschluß zu bestimmenden Höchstentfernung zum Jagdbezirk haben. Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine, ausgenommen der Erlaubnis zum Einzelabschuß, davon abhängig machen, daß ortsansässige Personen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen angestellt werden, als nach § 14 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

3. Hegegemeinschaften

§ 12

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften

(zu § 10 a des Bundesjagdgesetzes)

(1) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes notwendig ist, fordert die Jagdbehörde die betroffenen Jagd-

übungsberechtigten auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu bilden und deren Satzung aufzustellen.

(2) Die Hegegemeinschaft wird mit der Genehmigung ihrer Satzung durch die Jagdbehörde anerkannt. Die Jagdbehörde hat die genehmigte Satzung unter Angabe von Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Den Mitgliedern der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

- (3) Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen insbesondere,
1. einen an den Lebensraum angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestand zu sichern,
 2. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
 3. die Wildbestandsermittlung zu unterstützen und abzustimmen,
 4. die Abschußplanvorschläge aufeinander abzustimmen,
 5. auf die Erfüllung der Abschußpläne hinzuwirken,
 6. die Bewertung der Streckenergebnisse,
 7. den vorbeugenden Seuchenschutz zu gewährleisten und
 8. Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen.

(4) An den Beratungen der Hegegemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder vertreten lassen können, sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die Jagdbehörde zu beteiligen. Soweit Abschußpläne vom Jagdausübungsberechtigten nicht im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes aufgestellt worden sind, hat die Hegegemeinschaft auf eine einvernehmliche Abschußplanung hinzuwirken.

(5) Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht an der Hegegemeinschaft, so gibt der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschußplanung. Diese ist dem Jagdausübungsberechtigten und der Jagdgenossenschaft oder bei verpachteten Eigenjagdbezirken dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes sowie der Jagdbehörde zuzuleiten.

(6) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft wählen auf der Grundlage ihrer Satzung aus dem Kreis der ihr angehörenden Jagdausübungsberechtigten für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7) Ist eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der Jagdbehörde im Sinne des Absatzes 1 ohne Erfolg geblieben, entscheidet die Jagdbehörde durch Verwaltungsakt über die Bildung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

III. Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13

Verpachtung

(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße eines Jagdbezirkes an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(2) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildbezirke neun Jahre, für Hochwildbezirke zwölf Jahre. Ein Jagdbezirk ist nur dann ein Hochwildjagdbezirk, wenn für ihn regelmäßig ein Abschluß von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzeltm Vorkommen von Hochwild als Wechselwild gelten als Niederwildjagdbezirke.

(3) Im Pachtvertrag ist der Jagdausübungsberechtigte an der Wildschadensersatzpflicht zu beteiligen.

§ 14

Mehrzahl von Jagdpächtern

(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken mit einem Umfang bis zu 250 Hektar auf zwei Personen beschränkt (Mitpacht); in größeren Jagdbezirken ist für jeweils weitere angefangene 125 Hektar ein zusätzlicher Pächter zulässig. Bei der Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Jagdbezirksgrößen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.

(2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des **§ 13 Abs. 2** auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 15

Tod des Jagdpächters

(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ist beim Tode des Jagdpächters der Erbe nicht jagdpachtfähig oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinne des **§ 6 Abs. 2 Satz 1** zu benennen. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach **§ 14 Abs. 1** Jagdpächter sein dürfen.

(2) Die Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung der Jagdausübungsberechtigten setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutz der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 16

Jagderlaubnis
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast), der einen gültigen Jagdschein besitzt, eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muß die Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Jagderlaubnis erteilt, ist hierin auf die Bevollmächtigung hinzuweisen.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform (Jagderlaubnisschein). Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zum Einzelabschuß, erteilt wird, steht einem Jagdpächter im Sinne des § 14 Abs. 1 gleich.

(3) Sofern der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er einen auf seinen Namen lautenden Jagderlaubnisschein bei sich zu führen, den er auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten zur Prüfung vorzuzeigen hat.

(4) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(5) Angestellte Jäger und bestätigte Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt. Sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

(6) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen.

§ 17

Eintragung der Fläche in den Jagdschein
(zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat dabei schriftlich anzugeben, ob er als

1. Inhaber eines Eigenjagdbezirkes,
2. Jagdpächter, Mitpächter oder Unterpächter oder
3. Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines, ausgenommen die Erlaubnis zum Einzelabschuß,

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und welche Flächen im Falle der Nummern 2 und 3 anteilig auf ihn entfallen.

(2) Die für die Erteilung der Jagdscheine zuständige Behörde hat die Flächen nach Absatz 1 in den Jagdschein einzutragen. Sie kann die Vorlage des Jagdpachtvertrages oder sonstige Nachweise verlangen.

(3) Jagdpächter, Mit- und Unterpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind verpflichtet, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluß des Pacht- oder Erlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht. Ausgenommen davon sind Inhaber einer Jagderlaubnis zum Einzelabschuß.

§ 18

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen der §§ 13, 14 oder 16 dieses Gesetzes verstößt, ist nichtig.

IV. Abschnitt

Jagdausübung

§ 19

Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein
(zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und die Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die

1. Zulassungsvoraussetzungen,
2. Grundsätze des Prüfungsverfahrens,
3. Prüfungsorgane,
4. Prüfungsabschnitte sowie Prüfungsfächer und
5. Prüfungsanforderungen

im einzelnen festzulegen.

(2) Der Jagdschein und der Falknerjagdschein werden von der für die Erteilung der Jagdscheine zuständigen Behörde als Jahresjagdschein mit einer Geltungsdauer von einem, zwei oder drei Jagdjahren (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein mit einer Geltungsdauer von 14 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt. Der Falknerjagdschein ist als solcher zu kennzeichnen.

(3) Ausländer, die die Ausstellung eines Jagdscheines beantragen, können von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes befreit werden, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben und
2. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben.

§ 20

Jagdhaftpflichtversicherung
(zu § 17 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Erteilung des Jagdscheines ist vom Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung abhängig zu machen. Jede Veränderung des Versicherungsverhältnisses ist vom Inhaber des Jagdscheines der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Abschluß von Gemeinschaftshaftpflichtversicherungen ohne Beteiligungszwang ist zulässig.

§ 21

Förderung des Jagdwesens

(1) Zusammen mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird. Insbesondere sollen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes und
2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten sowie von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(2) Die Jagdabgabe wird auch für den Falknerjagdschein erhoben. Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landesjagdverbandes im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen.

§ 22

Sachliche Verbote

(zu § 19 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Ausübung der Jagd darf weder gestört noch behindert werden.

(2) Bei Ausübung der Jagd mittels Verwendung von nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht verbotenen Fallen wird untersagt. Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zum Einsatz von Lebendfallen genehmigen.

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder diese Verbote aus besonderen Gründen, insbesondere

1. aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur,
2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes,
3. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden,
4. zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken,
5. aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder
6. aus Gründen der allgemeinen Sicherheit

einzuschränken.

(4) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen durch Verwaltungsakt die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden örtlich und zeitweise einschränken.

(5) Die jagdlichen Einschränkungen gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) sind zu beachten.

(6) Soweit Vögel dem Schutz dieser Richtlinie unterliegen, sind Jagdhandlungen unbeschadet des Artikels 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie genannten Gründen, nur für bestimmte Vogelarten, Nester oder Eier und nur für flächenmäßig näher bestimmte Gebiete erteilt werden. Die Genehmigung ist zu befristen und soll

sachgerechte Fang- oder Tötungsmittel, Fangeinrichtungen oder Fangmethoden vorschreiben. Der Antragsteller hat eine Liste über solche Jagdhandlungen zu führen und der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 23

Örtliche Beschränkungen (zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und Naturschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter Wildarten erforderlich ist, zu Wildschutzgebieten zu erklären.

(3) In Wildschutzgebieten kann die Ausübung der Jagd beschränkt oder das Ruhen der Jagd auf bestimmte Wildarten angeordnet sowie das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten und zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten, verboten oder beschränkt werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bleibt davon unberührt.

(4) Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Gebote und Verbote sind von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde festzulegen.

(5) Das geschützte Gebiet ist an den Zugangswegen als solches kenntlich zu machen.

(6) Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen in einer Entfernung von weniger als 150 Metern zu den Brutplätzen der störungsempfindlichen Vogelarten oder Artengruppen Reiher, Graugans, Greifvögel, Wachtelkönig, Watvögel, Trauerseeschwalbe, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzstorch, Uhu, Kormoran, Kolkrahe und Kranich ist unzulässig.

§ 24

Regelung der Bejagung (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat für jedes Jagdjahr der Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschußplan für Schalenwild einzureichen. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschlußplan einzureichen.

(2) Ein den jagdrechtlichen Vorschriften entsprechender Abschußplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 49) zu bestätigen, wenn

1. bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschußplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist,
2. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschußplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist,
3. innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschußpläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften sowie den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind,

4. der Zustand der Vegetation und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt wurden sowie
 5. bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden hinreichend Rechnung getragen wurde.
- (3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, so wird der Abschlußplan durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.
- (4) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschluß des Wildes und über das Unfall- und Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind monatlich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.
- (5) Die Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.
- (6) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der Jagdbehörde auf Verlangen die Trophäe und den zur Altersbestimmung notwendigen Unterkiefer – bei Muffelwidder nur die Trophäe – vorzulegen. Trophäe und Unterkiefer sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- (7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschlußplan für Schalenwild nicht, so kann die Jagdbehörde die Erfüllung des Abschlußplanes erzwingen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.
- (8) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. nähere Vorschriften über die Abschlußplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschlußpläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung,
 2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestandes der Wildarten sowie der Abschluß- und Fangergebnisse
- zu erlassen.

§ 25

Abschlußverbot (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten den Abschluß von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht sind, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Gebieten zeitweise durch Verfügung gänzlich verbieten. Das Verbot kann wiederholt werden, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 26

Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus unter Beachtung von naturschutzrecht-

lichen, nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(2) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung die nach § 22 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes zulässigen Entscheidungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde treffen.

(3) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die nach § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes zulässigen Entscheidungen treffen.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall den Abschluß von kümmerndem und von krankem Wild während der Schonzeit und über den Abschlußplan hinaus genehmigen. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich ist, um vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu verhindern. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschluß der Jagdbehörde unverzüglich unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.

§ 27

Wegerecht, Jägernotweg

(1) Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist nach vorhergehender Anzeige bei dem Eigentümer oder Revierinhaber zum Betreten und Befahren fremder Jagdbezirke in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der notfalls von der Jagdbehörde bestimmt wird (Jägernotweg). Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

§ 28

Nachsuchen und Wildfolge (zu § 22 a des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 4 Satz 3 nicht aufgehoben werden. Die Jagdbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß in Wildfolgevereinbarungen besondere Wildfolgebefugnisse für bestätigte Schweißhundeführer getroffen werden.

(2) Tut sich krankgeschossenes Wild in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuß erreichbar im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Geladene Schußwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten

Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Das vorzeitige Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig.

(3) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schußwaffen dürfen bei Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(4) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuß erreichbar niederzulegen, so hat der Jagdausübende den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Wild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch die Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach dem Anzeigen verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schußwaffe unverzüglich zu gestatten. Der Jagdausübende, der das Stück Wild krankgeschossen hat, hat sich oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(5) Ist der Schütze Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Benachrichtigung verpflichtet.

(6) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 die Trophäen des Wildes sowie der Aufbruch (kleines Jägerrecht) demjenigen, der das Wild angeschweißt hat (Erleger), das Wildbret aber dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt der Erleger oder ein von ihm Beauftragter nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf die Trophäe und den Aufbruch. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie als nicht aufgegeben, wenn sie am nächsten Tag unverzüglich wieder aufgenommen wird. Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben von Satz 1 unberührt.

(7) Bis zum Abschluß der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 6. Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne daß Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 6 ebenfalls Anwendung.

(8) In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschußplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 6 oder nach einer Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäe und das Wildbret zustehen.

§ 29

Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken

Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume

und Hausgärten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Dem Jagdausübungsberechtigten steht das Aneignungsrecht zu.

§ 30

Einsatz von Jagdhunden

(1) Bei jeder Such-, Drück- und Treibjagd und bei jeder Jagd auf Niederwild sowie für die Nachsuche sind Jagdhunde in genügender Zahl bereitzuhalten und zu verwenden, die ihre Brauchbarkeit entsprechend der Jagdhundeprüfungsordnung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben.

(2) Die Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zum Nachweis eines zur Nachsuche auf Schalenwild brauchbaren Jagdhundes auferlegen.

(3) Zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden bedarf es eines Jagdscheines nach § 15 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes; die Vorschriften des Waffenrechts bleiben davon unberührt.

(4) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und nach Anhörung des Landesjagdverbandes Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie deren Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

(5) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren sind verboten. Ausgenommen sind das Ausbilden und Prüfen von Jagdhunden in den Fächern Suche und Vorstehen an wildlebenden Tieren. Die Ausbildung und Prüfung sind nur außerhalb der Setz- und Brutzeit und außerhalb von Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern erlaubt.

V. Abschnitt

Jagdschutz

§ 31

Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch wildlebende Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzrecht genießen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

§ 32

Jagdschutzberechtigte (zu § 25 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Zuständige öffentliche Stelle für den Jagdschutz im Sinne des § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist die Behörde Berliner Forsten.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutz und zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige zuverlässige Personen als Jagdaufseher bestellen.

Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die Jagdbehörde dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne ausreichenden Schutz sein würde.

(4) Jagdaufseher sind vor ihrer Bestellung von der Jagdbehörde zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn kein Jagdschein vorgelegt oder die fachliche Eignung nicht durch eine Jagdaufseherprüfung nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Personen, die nach den einschlägigen Vorschriften als Berufsjäger ausgebildet und geprüft sind. Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jagdaufseherprüfung zu erlassen.

(5) Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbediensteten sind bestätigte Jagdaufseher.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte und der Jagdaufseher haben auf Verlangen ihre Berechtigung zum Jagdschutz vorzuweisen, es sei denn, daß es aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist. Dies gilt auch für den Jagdgast, soweit er den Jagdschutz ausübt.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinne des **§ 31 Abs. 1**, vor wildernden Hunden und streunenden Katzen und vor Wildseuchen umfaßt. Übt der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten aus, so gilt dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt, in dem die Befugnis zur Ausübung des Jagdschutzes eingetragen ist.

§ 33

Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Person anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,
2. im Jagdbezirk wildernde Katzen sowie Hunde, die außerhalb der Einwirkung der führenden Person im Jagdbezirk wildern, zu töten. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind, die sich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach **§ 32 Abs. 7** die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

§ 34

Natürliche Äsung; artgerechte Fütterung des Wildes
(zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten, der, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter ist, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, daß das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophengebundenem Äsungsmittel, insbesondere bei vereister oder hoher und lang andauernder Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten) für den Zugang des Wildes zu natürlicher Äsung auch durch die Anlage von Äsungsflächen sowie bei anhaltender Trockenheit für eine ausreichende Wasserversorgung zu sorgen und die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 2 trotz Anordnung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann diese auf seine Kosten Ersatzmaßnahmen durchführen lassen.

(4) Bei Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegezieles nicht gefährdet werden. Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.

(5) Die Fütterung von Schalenwild ist außer in Notzeiten verboten. Wann und für welche Wildarten Notzeiten vorliegen, wird von der Jagdbehörde festgelegt. Dies gilt nicht für

1. Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden und

2. das Füttern von ausgesetztem Wild, um es einzugewöhnen.

(6) Die Fütterung von Niederwild ist nur unter Benutzung von Fütterungseinrichtungen zulässig, die eine Futteraufnahme durch Schalenwild ausschließen. Hiervon ausgenommen sind Schüttungen für Rebhühner. Die Verbesserung der in einem Jagdbezirk vorhandenen natürlichen Äsungsflächen sowie Kirungen für Schwarzwild gelten nicht als Fütterung, sondern sind Bejagungshilfe. Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen und die Ausführung von Kirungen näher bestimmen.

(7) Die Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere in der freien Wildbahn bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

VI. Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

§ 35

Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen
(zu § 26 des Bundesjagdgesetzes)

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind, ist der Jagd ausübungs berechtigte verpflichtet, das eingewechselte Wild herauszutreiben oder zu erlegen. In der Schonzeit bedarf der Abschluß der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

§ 36

Aussetzen und Wiederansiedeln von Tierarten
(zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Das Aussetzen von Tieren in der freien Natur ist unzulässig. Das Aussetzen von Wildtieren zum Zwecke der Wiedereingewöhnung und Wiederansiedlung in der freien Natur kann im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde genehmigt werden, wenn es der Artenvielfalt und einem intakten Naturhaushalt dient und nachteilige Folgen weitestgehend ausgeschlossen sind. Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit und Voraussetzungen der Genehmigung zu regeln.

(2) Das Ansiedeln fremder Tierarten, die zur Artenverfälschung in der Bundesrepublik Deutschland beitragen, wird nicht gestattet.

§ 37

Erstattungsausschluß

(1) Wildschäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind nicht zu ersetzen. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes unberücksichtigt.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur beansprucht werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

§ 38

Wildschaden in Forstkulturen
(zu § 32 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Forstkulturen gelten als erhöht gefährdet im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, wenn darin neben den Hauptbaumarten des Jagdbezirks die Baumarten Buche, Eiche, Roteiche, Ahorn, Esche, Lärche, Fichte, Tanne und Douglasie mit einem Anteil von insgesamt mehr als 20 vom Hundert der Gesamtfläche der Verjüngung vorkommen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen für Forstkulturen und Flurholzpflanzungen als üblich im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes anzusehen sind.

§ 39

Anmeldung von Wild- und Jagdschäden (zu § 34 des Bundesjagdgesetzes)

Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die Jagdbehörde.

§ 40

Vorverfahren (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren vor der nach § 39 zuständigen Behörde stattgefunden hat.

(2) Die Feststellungsbehörde kann die Durchführung des Feststellungsverfahrens ablehnen, wenn Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden verspätet im Sinne des § 34 des Bundesjagdgesetzes angemeldet oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind. Dem Geschädigten ist ein begründeter schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung zuzustellen.

§ 41

Wildschadensschätzer (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die Jagdbehörde entsprechende Sachverständige als Wildschadensschätzer.

(2) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde als Schätzer Forstsachverständige.

(3) Die Jagdbehörde bestellt die Schätzer nach den Absätzen 1 und 2 für vier Jahre mit dem Auftrag zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(4) Ausgeschlossen von der Feststellung des Schadens ist der Schätzer, wenn er selbst oder eine mit ihm verwandte Person ersten Grades oder sein Ehegatte an dem Wildschadensverfahren beteiligt ist.

§ 42

Termin am Schadensort (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden fristgemäß im Sinne des § 34 des Bundesjagdgesetzes angemeldet worden, so beraumt die Feststellungsbehörde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß im Falle des Nichterscheinens dennoch mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundes-

jagdgesetzes zum Schadenersatz Verpflichteten. Zu dem Termin soll ein Wildschadensschätzer geladen werden, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Feststellung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, wie dies zur endgültigen Feststellung des Schadens notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzusetzen.

§ 43

Gütliche Einigung (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die gütliche Einigung setzt die Anwesenheit aller Beteiligten beim Orts-termin voraus. Kommt sie zustande, so ist diese in die Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe, die Art und den Zeitpunkt der Erstattung, die Verteilung der Verfahrenskosten sowie eine Belehrung über die Vollstreckbarkeit enthalten und ist den Beteiligten zuzustellen. Für die Festsetzung der Höhe der Kosten findet § 45 entsprechende Anwendung.

(2) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes erteilt, in dessen Bezirk die Jagdbehörde ihren Sitz hat. Dieses Amtsgericht tritt in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung an die Stelle des Prozeßgerichtes.

§ 44

Schadensfeststellung und Vorbescheid (zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest. Ist der Schätzer im Termin am Schadensort nicht anwesend, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist. Die Schätzung ist in die Niederschrift aufzunehmen, wobei

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstückes,
 2. die Schadensursache (Wildart), der Umfang des Schadens nach Flächen-größe und Anteil der beschädigten Fläche und
 3. der Schadensbetrag und die Berechnungsart
- angegeben sein müssen.

(2) Auf Grund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung versucht die Feststellungsbehörde erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten. Es gilt § 43.

(3) Kommt erneut eine gütliche Einigung nicht zustande, ist den Beteiligten die Niederschrift, die das Scheitern des Vorverfahrens feststellt, mit einer Kostenentscheidung zuzustellen (Vorbescheid).

§ 45

Kosten des Vorverfahrens
(zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Kosten des Vorverfahrens sind nur die Vergütungen und Reisekosten des Schätzers sowie die Auslagen der Feststellungsbehörde. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Vergütungen und die erstattungsfähigen Reisekosten der Wildschadensschätzer zu erlassen.

(3) Die Feststellungsbehörde setzt die Kosten des Vorverfahrens fest. Findet ein gerichtliches Verfahren statt, so sind die Kosten des Vorverfahrens, die von einem Beteiligten auf Grund des Kostenfestsetzungsbescheides der Feststellungsbehörde gezahlt worden sind, erstattungsfähig im Sinne des § 91 der Zivilprozeßordnung.

§ 46

Gerichtliches Verfahren
(zu § 35 des Bundesjagdgesetzes)

Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so kann der Geschädigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Vorverfahrens festgestellt worden ist, Klage erheben.

VII. Abschnitt

Wildhandel

§ 47

Überwachung des Wildhandels
(zu § 36 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagdbehörde erläßt durch Rechtsverordnung die Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

VIII. Abschnitt

Zuständige Behörden, Jagdbeirat, Datenverarbeitung

§ 48

Zuständige Behörden

(1) Der Vollzug des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund des Bundesjagdgesetzes oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Jagdbehörde.

(2) Jagdbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Jagdschutzbehörde und Forstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Behörde Berliner Forsten.

§ 49

Jagdbeirat

(zu § 37 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde beruft jeweils für die Dauer von vier Jahren sieben Sachverständige, die Inhaber eines Jagdscheines sein sollten, zu Mitgliedern des Jagdbeirates. Dabei sind Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger, der Behörden und Verbände des Tier- und Naturschutzes angemessen zu beteiligen.

(2) Der Jagdbeirat soll die Jagdbehörde beraten, unterstützen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind ehrenamtlich tätig; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; die Jagdbehörde kann hierzu Rahmenvorschriften erlassen.

§ 49 a

Datenverarbeitung

Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.

IX. Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 42 des Bundesjagdgesetzes)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen **§ 16 Abs. 3** als Jagdgast den auf seinen Namen lautenden Jagd-erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten nicht zur Prüfung vorzeigt, obwohl er bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird,
 2. entgegen **§ 17 Abs. 3** die vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 3. entgegen **§ 22 Abs. 1** die Ausübung der Jagd stört oder behindert,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach **§ 23 Abs. 3** zuwiderhandelt,

5. entgegen § 23 Abs. 6 jagdliche Einrichtungen in einer Entfernung von weniger als 150 Metern zu den Brutplätzen der genannten störungsempfindlichen Vogelarten errichtet,
 6. entgegen § 26 Abs. 4 die erforderliche Genehmigung nicht einholt oder bei Genehmigungsfreiheit die Erlegung von kümmerndem oder von krankem Wild außerhalb der Jagdzeiten oder innerhalb der Jagdzeiten über den Abschußplan hinaus der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung nicht rechtzeitig mitteilt oder das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten nicht vorzeigt,
 7. entgegen § 27 Abs. 2 bei Benutzung des Jägernotweges eine geladene Schußwaffe oder einen Hund unangeleint mitführt,
 8. entgegen § 28 Abs. 2 bis 4
 - a) eine geladene Schußwaffe beim Überschreiten der Grenze mitführt,
 - b) versorgtes Schalenwild vorzeitig fortschafft,
 - c) das Erlegen dem Jagdausübungsberechtigten des betroffenen benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirks oder deren Vertretern rechtzeitig anzuzeigen, oder sich oder eine andere mit den Vorgängen vertraute Person nicht für die Nachsuche zur Verfügung stellt,
 9. entgegen § 30 Abs. 1 bei einer Such-, Drück- und Treibjagd oder bei einer Jagd auf Niederwild oder für die Nachsuche einen Jagdhund verwendet, der seine Brauchbarkeit nicht nachgewiesen hat,
 10. entgegen § 32 Abs. 6 als Jagdausübungsberechtigter oder Jagdgast oder Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes seiner Pflicht zum Vorweisen der Berechtigung nicht nachkommt,
 11. entgegen § 34 Abs. 5 Schalenwild außerhalb der Notzeit füttert oder
 12. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 51

Einziehung von Gegenständen und Entziehung des Jagdscheines (zu §§ 40, 41 und 42 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 begangen worden, so kann neben der Geldbuße die Entziehung des Jagdscheines für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

§ 52

Sachliche Zuständigkeit

(zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und diesem Gesetz sind die in § 48 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes und in § 23 Nr. 11 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241, 248) genannten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes.

X. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.